

30. März 2006 (Stand: 1. Januar 2026)

Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom
3. Dezember 1998¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben der Stadt Bern

¹ Die Stadt Bern (Stadt) organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Art. 2 Schulwesen

¹ Das städtische Schulwesen umfasst:

- a. das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus:²
 - Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe),
 - Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe),
 - Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I),
 - Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007³ über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot,
 - Ganztageschulen;
- b. das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021⁴ über das besondere Volksschulangebot, nämlich:⁵
 - die Sprachheilschule Bern,
 - die besondere Volksschule Bern,
 - die besonderen Volksschulklassen Bern;
- c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011^{6,7}

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³ VMR; BSG [432.271.1](#)

⁴ BVSV; BSG [432.282](#)

⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁶ MSG; BSG [432.31](#)

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

- d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;
- e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.;⁸
- f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.⁹

² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.¹⁰

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Stadt verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen.

² Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen städtischen Verhältnisse aus.

³ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der städtischen Volksschule im Sinn der kantonalen Vorgaben.

Art. 4 Bildungsstrategie

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Bildungsstrategie.

² Er legt darin dar, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag nach den Grundsätzen gemäss Artikel 3 umsetzt.

³ Er überprüft die Bildungsstrategie regelmässig und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an.

Art. 4a¹¹ Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen

¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.

² In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

2. Kapitel: Schulangebot

1. Abschnitt: Schulbesuch

Art. 5¹²

Art. 6¹³ Zuteilung der Kinder und Jugendlichen

¹ Die Kreisschulleitung teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.¹⁴

² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.

⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010 (bisher Bst. e)

¹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹¹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹³ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

3 ...¹⁵**Art. 7 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde**

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder oder Jugendliche die Volksschule der Stadt besuchen oder in denen Kinder oder Jugendliche aus der Stadt unterrichtet werden, Verträge abschliessen.

2. Abschnitt: Zyklus 3¹⁶**Art. 8 Zusammenarbeitsformen**

¹ Für die Zusammenarbeit im Zyklus 3 können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.¹⁷

² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen

¹ Die Schulkreiskommissionen bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.¹⁸

² Sie hören die zuständige Standortschulleitung vor ihrem Entscheid an.¹⁹

³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.

Art. 10 Mittelschulvorbereitung

¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.

² ...²⁰

Art. 11 Unterricht nach gymnasialem Lehrplan

¹ Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt im neunten Schuljahr in speziellen kantonalen Sekundarklassen, die den Maturitätsschulen angegliedert sind.

² Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

¹⁵ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

3. Abschnitt: Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot²¹

Art. 11a²² Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

¹ Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR²³ an.

² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.

Art. 11b²⁴ Integration

¹ Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR²⁵.

³ Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.

⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.

Art. 11c²⁶ Zuteilung der Mittel

Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992²⁷ zu.²⁸

Art. 11d–12²⁹

Art. 13³⁰ Integrationskonzept

¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für das Regelschulangebot der Volksschule.

² Das Integrationskonzept

- a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung gemäss Artikel 9 VMR³¹ und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;

²¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²³ BSG 432.271.1

²⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²⁵ BSG 432.271.1

²⁶ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²⁷ VSG; BSG 432.210

²⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²⁹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³¹ BSG 432.271.1

- b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer Klasse zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;
- c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung.

³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.

⁴ Die Volksschulkommission überprüft regelmässig die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.

⁵ Die Direktion berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 14 Sprachheilschule Bern³²

¹ Die Sprachheilschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVS³³.

² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS³⁵.

Art. 15³⁷ Besondere Volksschule Bern

¹ Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVS³⁸.

² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS³⁹.

Art. 16⁴⁰ Besondere Volksschulklassen Bern

¹ Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVS⁴¹.

² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVS⁴².

Art. 16a⁴³ Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot

¹ Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volksschulangebots mit Einschluss der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik

³² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³³ BSG 432.282

³⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³⁵ BSG 432.282

³⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³⁸ BSG 432.282

³⁹ BSG 432.282

⁴⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁴¹ BSG 432.282

⁴² BSG 432.282

⁴³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.

² Die Anstellungsbedingungen für die weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 60f.

Art. 16b⁴⁴ Umsetzung

¹ Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.

² Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.

4. Abschnitt: Musikschule

Art. 17

¹ Die Stadt unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.⁴⁵

² Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes⁴⁶ nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an dieser Musikschule.⁴⁷

5. Abschnitt: Weitere Angebote⁴⁸

Art. 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik

¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.

² Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer⁴⁹ der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.

Art. 18a⁵⁰ Schwimmunterricht

¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.

² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.

⁴⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁴⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁴⁶ [BSG 432.31](#)

⁴⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁴⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁴⁹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁵⁰ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Art. 19 Sport

¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.

² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.

^{2bis} Ein Teil der Angebote nach den Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen teilnehmen können.⁵¹

³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Sportunterricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.⁵²

Art. 19a⁵³ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.

² Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.

Art. 19b⁵⁴ Ganztageschulen

¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.

² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.

³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesbetreuung (Art. 60i) geschuldet.⁵⁵

3. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Allgemeines⁵⁶****Art. 20 Grundsatz**

¹ Das Gebiet der Stadt Bern ist in sechs Schulkreise eingeteilt.

² Die Einteilung orientiert sich an den Stadtteilen. Es bestehen folgende Schulkreise:

- a. Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde: Bezirke Kirchenfeld, Gryphenhübeli, Brunnadern, Murifeld, Schosshalde, Beundenfeld sowie Bezirke 1—3 der Inneren Stadt;
- b. Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl: Bezirke Holligen, Weissenstein, Mattenhof, Monbijou, Weissenbühl, Sandrain;

⁵¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁵² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁵³ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁵⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁵⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁵⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

- c. Schulkreis Breitenrain-Lorraine: Bezirke Altenberg, Spitalacker, Breitfeld, Breitenrain, Lorraine sowie Bezirke 4 und 5 der Inneren Stadt;
- d. Schulkreis Länggasse-Felsenau: Bezirke Engeried, Felsenau, Neufeld, Länggasse, Stadtbach, Muesmatt;
- e. Schulkreis Bümpliz: Bezirke Bümpliz, Oberbottigen, Stöckacker;
- f. Schulkreis Bethlehem: Bezirk Bethlehem.

³ Der Gemeinderat legt die geografischen Grenzen der Schulkreise in Anlehnung an diejenigen der Stadtteile und Bezirke fest. Er kann in begründeten Fällen von den Grenzen der Stadtteile und Bezirke abweichen.

Art. 21 Schulstandorte

¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2) ⁵⁷. Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.

² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Klassen der Zyklen 1-3 sowie, soweit erforderlich, Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen.

⁵⁸

2. Abschnitt:⁵⁹

Art. 22 Schulorgane⁶⁰

¹ Schulorgane der Stadt sind:

- a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d);⁶¹
- b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot und die Volksschulkommission (Art. 23e ff.);⁶²
- c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot (Art. 38 ff.);⁶³
- d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff.).⁶⁴

² ...⁶⁵

Art. 23 Zusammenarbeit⁶⁶

¹ Die Schulorgane arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.⁶⁷

² Sie informieren sich gegenseitig über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse, soweit diese für andere Schulorgane von Bedeutung sind.⁶⁸

⁵⁷ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁵⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁵⁹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁶³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁶⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶⁵ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁶⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁶⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

³ Sie wahren die Zuständigkeiten der anderen Organe.⁶⁹

Art. 23a⁷⁰ Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.⁷¹

² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.⁷²

³ Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkommission.⁷³

Art. 23b⁷⁴ Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.

1bis Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen.⁷⁵

- a. an jedem Schulstandort;
- b. für die Sprachheilschule Bern;⁷⁶
- c. für die besondere Volksschule Bern;⁷⁷
- d. für die besonderen Volksschulklassen Bern.⁷⁸

² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:

- a. beraten und unterstützen die zuständige Schulleitung;⁷⁹
- b. können zu geplanten Anträgen der Schulleitung an die zuständige Schulkommission vorgängig Stellung nehmen.⁸⁰

³ Die Schulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.⁸¹

⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.⁸²

Art. 23c⁸³ Amtsgeheimnis und Datenschutz

¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer

⁶⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁷⁰ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁷¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁷² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁷³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁷⁴ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

⁷⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁷⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁷⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁷⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁷⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁸⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁸¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁸² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁸³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2a. Abschnitt:⁸⁴ Direktion

Art. 23d⁸⁵

¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.

² Die Direktion:

- a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;
- b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation;
- c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;
- d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;
- e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;
- f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;
- g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;
- h. sorgt für die gesamstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.

³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.

⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Art. 23e⁸⁶ Bestand

Schulkommissionen sind:

- a. die Schulkreiskommissionen;

⁸⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁸⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁸⁶ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

- b. die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule Bern sowie die Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern;⁸⁷
- c. die Volksschulkommission.

3. Abschnitt: Schulkommissionen

Art. 24 Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot: 1. Zusammensetzung⁸⁸

¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.⁸⁹

² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht:⁹⁰

- a. für die Sprachheilschule Bern;⁹¹
- b. für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern.⁹²

³ ...⁹³

⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.⁹⁴

⁵ ...⁹⁵

⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.⁹⁶

Art. 24a⁹⁷ 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen

¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot konstituieren sich selbst.⁹⁸

² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.

⁸⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁸⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁸⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁹² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁹³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹⁵ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁹⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁹⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

³ Die zuständigen Schulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.⁹⁹

Art. 24b¹⁰⁰ 3. Zuständigkeiten

¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.

² Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.

³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.

⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.

⁵ Die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot nehmen für die Sprachheilschule Bern oder für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.¹⁰¹

Art. 24c¹⁰² Volksschulkommission: 1. Zusammensetzung, Sekretariat

¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.

² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.

³ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.¹⁰³

⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.

Art. 24d¹⁰⁴ 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen

¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil:

- a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;
- b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;
- c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.¹⁰⁵

⁹⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁰⁰ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁰¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁰² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁰³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁰⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁰⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern oder der besonderen Volksschulklassen Bern, nimmt die betroffene Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.¹⁰⁶

Art. 24e¹⁰⁷ 3. Zuständigkeiten

¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.

² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).

³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben:

- a. die Schul- und Ferienzeit;
- b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;
- c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.

⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.¹⁰⁸

⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.¹⁰⁹

Art. 25 Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit in die Schulkommissionen richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹¹⁰ . ¹¹¹

² Die zur Wahl in die Schulkreiskommissionen der einzelnen Schulkreise Vorgesprochenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.¹¹²

Art. 26 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter

¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38 ff. des Gemeindegesetzes ¹¹³ zu beachten.

² Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein. ¹¹⁴

Art. 27 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Artikel 36 des Gemeindegesetzes ¹¹⁵ .

¹⁰⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁰⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁰⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁰⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹¹⁰ GG; [BSG 170.11](#)

¹¹¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹¹² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹¹³ [BSG 170.11](#)

¹¹⁴ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹¹⁵ [BSG 170.11](#)

Art. 28 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.¹¹⁶

² Die Mitglieder der Schulkommissionen¹¹⁷ sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Schuljahres, einer Schulkommission¹¹⁸ ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.¹¹⁹

³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.

Art. 29¹²⁰**Art. 30** Beschlussfähigkeit

Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.¹²¹

Art. 31 Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Personen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang die beiden Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben, einander gegenübergestellt.

Art. 32 Ausstand

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes¹²².

Art. 33 Protokoll

¹ Die Sitzungen der Schulkommissionen werden protokolliert.¹²³

² Die Protokolle sind nicht öffentlich.¹²⁴

Art. 34–36¹²⁵

¹¹⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹¹⁷ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹¹⁸ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹¹⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²⁰ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²² [BSG 170.11](#)

¹²³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²⁴ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹²⁵ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

Art. 37 Entschädigung

Die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung und auf ein Sitzungsgeld.¹²⁶

4. Abschnitt: Schulleitungen**Art. 38**¹²⁷ Grundsätze

- ¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.
- ² Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreisschulleitung.
- ³ Je eine Schulleitung für das besondere Volksschulangebot besteht:¹²⁸
 - a. für die Sprachheilschule Bern;
 - b. für die besondere Volksschule Bern;
 - c. für die besonderen Volksschulklassen Bern.
- ⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.

Art. 38a¹²⁹ Unterstellung

- ¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkommission unterstellt.¹³⁰
- ² Die zuständige Schulkommission bestimmt, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.¹³¹
- ³ ...¹³²

Art. 39 Organisation

- ¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.¹³³
- ² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Beeinträchtigungen wird angestrebt.¹³⁴
- ³ Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings¹³⁵
- ⁴ ...¹³⁶
- ⁵ Die Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der

¹²⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹²⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹²⁹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹³⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹³¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹³² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹³³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹³⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹³⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹³⁶ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen.¹³⁷

Art. 40¹³⁸ Standortschulleitungen

¹ Die Standortschulleitungen:

- a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;
- b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;
- c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;
- d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;
- e. können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;
- f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;
- h. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;
- i. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;
- j. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.

² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.

³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.

Art. 41¹³⁹ Kreisschulleitungen

¹ Die Kreisschulleitungen bestehen aus den Mitgliedern aller Standortschulleitungen des Schulkreises.

² Die Kreisschulleitungen:

- a. leiten die Schulen ihres Schulkreises nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
- b. setzen die Beschlüsse der zuständigen Schulkreiskommission um;
- c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Qualitätsentwicklung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- d. können der Schulkreiskommission Anträge unterbreiten.

¹³⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹³⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹³⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.

Art. 42¹⁴⁰ Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot

¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern nehmen die Aufgaben der Standortsschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.

² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.

Art. 42a¹⁴¹ Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter

¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.

² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter:

- a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;
- b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;
- c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;
- d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.

³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.

Art. 43 Sekretariat

Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.

5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern sowie einer Vertretung der Direktion.¹⁴²

² ...¹⁴³

Art. 45 Konstituierung

Die Konferenz der Schulleitungen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

¹⁴⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁴¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁴² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁴³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

Art. 46 Zuständigkeiten¹ Die Konferenz der Schulleitungen:

- a. bereitet zu Händen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;¹⁴⁴
- b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;
- c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die öffentlichen Volksschulen bewilligten Kredite;¹⁴⁵
- d. und e. ...¹⁴⁶

² ...¹⁴⁷**Art. 47** Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.¹⁴⁸

² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.

³ Die Vertretung der Direktion führt das Protokoll der Sitzungen.¹⁴⁹

Art. 48¹⁵⁰**6. Abschnitt:**¹⁵¹**Art. 49–53–53**¹⁵²**7. Abschnitt:**¹⁵³**Art. 54**¹⁵⁴**4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information****Art. 55** Elternrat

¹ Je ein Elternrat besteht:¹⁵⁵

- a. für jeden Schulstandort (Art. 21);
- b. für die Sprachheilschule Bern;
- c. für die besondere Volksschule Bern.

¹⁴⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁴⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁴⁶ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁴⁷ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁴⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁴⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁵⁰ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023
¹⁵¹ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁵² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁵³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁵⁴ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022
¹⁵⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschulklassen Bern, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen besonderen Volksschulklassen Bern besteht ein eigener Elternrat.¹⁵⁶

³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.¹⁵⁷

⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).¹⁵⁸

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.¹⁵⁹

Art. 55a¹⁶⁰ Konferenz der Elternräte

¹ Die Konferenz der Elternräte besteht aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1.

² Sie bestimmt, wer sie an den Sitzungen der Volksschulkommission vertritt.

³ Sie vertritt die Eltern gegenüber der Direktion.

Art. 56¹⁶¹ Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot

¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot durch je zwei Personen, in der Regel unterschiedlichen Geschlechts, vertreten.¹⁶²

² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen:

- a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission;
- b. der Elternrat der Sprachheilschule Bern seine Vertretung in der Schulkommission der Sprachheilschule Bern;¹⁶³
- c. der Elternrat der besonderen Volksschule Bern und der Elternrat der besonderen Volksschulklassen Bern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern.¹⁶⁴

³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).

⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.

¹⁵⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁵⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁵⁸ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁵⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶⁰ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁶³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁶⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.

Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.¹⁶⁵

³ Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.¹⁶⁶

Art. 58 Information

¹ Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer in geeigneter Form über wichtige Schulfragen und organisatorische Belange.¹⁶⁷

² Die weiteren Schulorgane informieren die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer und die Öffentlichkeit angemessen über ihre Tätigkeit und über wichtige Ereignisse und Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.¹⁶⁸

³ Die Volksschulkommission beschliesst im Rahmen der allgemeinen städtischen Vorgaben ein Informationskonzept.¹⁶⁹

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

Art. 59 Schulärztlicher Dienst

¹ Die Direktion nimmt die Aufgaben der Stadt nach der kantonalen Gesetzgebung über den schulärztlichen Dienst wahr.¹⁷⁰

² Die für Gesundheitsfragen zuständige Stelle der Direktion besorgt den schulärztlichen Dienst in der öffentlichen Volksschule.¹⁷¹

Art. 60 Schulzahnmedizin¹⁷²

¹ Die städtische Schulzahnmedizin gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst nach kantonomer Regelung und dem Reglement vom 26. Juni 2025¹⁷³ über die Schulzahnmedizin.¹⁷⁴

² Die Stadt gewährt Kindern von Eltern oder mit gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.

¹⁶⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁶⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶⁸ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁶⁹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁷⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁷¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁷² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149 vom 26. Juni 2025

¹⁷³ Schulzahnmedizinreglement (SZMR); SSSB 430.50

¹⁷⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149 vom 26. Juni 2025

2bis Die öffentliche Volksschule führt mit ihren Schülerinnen und Schülern periodisches Zähneputzen unter Anleitung durch.¹⁷⁵

3 ...¹⁷⁶

6. Kapitel: Tagesbetreuung¹⁷⁷

Art. 60a¹⁷⁸ Grundsatz

¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.¹⁷⁹

² Die Tagesbetreuung umfasst:¹⁸⁰

- a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen;¹⁸¹
- b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.¹⁸²

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.¹⁸³

Art. 60b¹⁸⁴ Anspruch

Anspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung haben:

- a. während der Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Bern die öffentliche Volksschule besuchen;
- b. während der Ferienzeit alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die in der Stadt die öffentliche Volksschule besuchen.

Art. 60c¹⁸⁵ Zeit und Ort

¹ Die Tagesbetreuung umfasst die Betreuung tagsüber an Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Gemeinderat bestimmt die genauen Zeiten.¹⁸⁶

² Die Angebote werden in der Regel an jedem Schulstandort nach Artikel 21 geführt.¹⁸⁷

Art. 60d¹⁸⁸ Betreuung

¹ Die Tagesbetreuung trägt besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung.¹⁸⁹

¹⁷⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149 vom 26. Juni 2025

¹⁷⁶ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149 vom 26. Juni 2025

¹⁷⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁷⁸ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁷⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁸⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸⁵ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁸⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁸⁸ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁸⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

² Die Stadt kann für die Betreuung während der Schulzeit über die kantonalen Vorgaben für die Tagesschulen hinausgehen. Sie kann namentlich:¹⁹⁰

- a. mehr Betreuungspersonen einsetzen;¹⁹¹
- b. bei besonderen sozial- und sonderpädagogischen Ansprüchen entsprechende bedürfnisgerechte Angebote schaffen.¹⁹²

³ Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen fest.¹⁹³

⁴ Die Direktion erlässt ein pädagogisches Konzept und Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel.¹⁹⁴

Art. 60e¹⁹⁵ Betreuungspersonen

Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 60 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.¹⁹⁶

Art. 60f¹⁹⁷ Anstellung

¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.

² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.

³ Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.¹⁹⁸

Art. 60g¹⁹⁹ Leitung Tagesbetreuung

¹ An jedem Schulstandort besteht eine Leitung Tagesbetreuung.²⁰⁰

² Die Leitungen Tagesbetreuung bestehen aus einer oder zwei Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung. Sie sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion einwandfrei wahrnehmen können.²⁰¹

³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.

¹⁹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹⁵ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

¹⁹⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

¹⁹⁸ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

¹⁹⁹ neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²⁰⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

⁴ Die Leitungen Tagesbetreuung:²⁰²

- a. organisieren und leiten die Tagesbetreuung am Schulstandort in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;²⁰³
- b. sind im Rahmen der Vorgaben der Direktion verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;²⁰⁴
- c. koordinieren die Angebote der Tagesbetreuung am Schulstandort mit den übrigen Angeboten im Schulkreis;²⁰⁵
- d. stellen die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an und führen diese;²⁰⁶
- e. vertreten die Anliegen der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung gegenüber der Standortschulleitung;²⁰⁷
- f. bewirtschaften die ihr zugewiesenen Mittel.²⁰⁸

⁵ Die Leitungen Tagesbetreuung sind der Standortschulleitung unterstellt. Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, sind sie der verantwortlichen Standortschulleiterin oder dem verantwortlichen Standschulleiter unterstellt.²⁰⁹

Art. 60h²¹⁰ Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung

¹ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung besteht aus den Leiterinnen und Leitern Tagesbetreuung sowie einer Vertretung der Direktion.

² Die Vertretung der Direktion leitet die Konferenz.

³ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung:

- a. behandelt Fragen zur Tagesbetreuung von gesamtstädtischem Interesse;
- b. erarbeitet Grundlagen für die Ausgestaltung der Betreuung.

Art. 60i²¹¹ Gebühren

¹ Die Gebühren für die Angebote der Tagesbetreuung während der Schulzeit richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen.

² Die Gebühr für die Tagesbetreuung während der Schulferien beträgt höchstens 80 Franken und mindestens 7 Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag. Sie wird zwischen einem Mindest- und Höchstansatz entsprechend dem Einkommen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zwischen einer Unter- und Obergrenze linear abgestuft. Der Gemeinderat legt den Mindest- und Höchstansatz sowie die Unter- und Obergrenze des massgebenden Einkommens fest, das nach den für die Tagesschulen geltenden Grundsätzen ermittelt wird.

³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet. Die Gebühr reduziert sich in zwei Reduktionsstufen für Eltern und andere Erziehungsberechtigte,

²⁰² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁷ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁸ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²⁰⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²¹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²¹¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe beziehen. Sie beträgt mindestens zwei Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag.

⁴ Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die ihrer Auskunftspflicht nach Artikel 60k nicht rechtzeitig nachkommen und dadurch eine Neuberechnung von Gebühren verursachen, schulden eine angemessene Pauschalgebühr.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen (Art. 70). Er kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder für die Zeit, während der das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorsehen.

⁶ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 60k²¹² Auskunftspflicht

¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Direktion die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.²¹³

² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

³ Die Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.²¹⁴

7. Kapitel: Soziale Einrichtungen

Art. 61 Finanzielle Beiträge

¹ Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen.

² Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen.²¹⁵

Art. 62²¹⁶ Aufgabenhilfe

Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe ²¹⁷.

Art. 63

...²¹⁸

²¹² neu gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²¹⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²¹⁵ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹⁶ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹⁷ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²¹⁸ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Art. 64

...²¹⁹

Art. 65 Schulsozialarbeit

Die Stadt bietet in allen Schulkreisen Schulsozialarbeit an.

Art. 66 Ferien- und Sportlager²²⁰

¹ Die Stadt führt Ferien- und Sportlager für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.²²¹

² ...²²²

³ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.²²³

8. Kapitel: Allgemeine Bildungsbestrebungen**Art. 67 Vorkindergartenalter**

Die Stadt stellt zur Förderung der Integration Bildungsangebote für Kinder im Vorkindergartenalter bereit.

Art. 68 Erwachsenenbildung

Die Stadt fördert die Erwachsenenbildung.

Art. 69 Beiträge

Die Stadt kann allgemeine Bildungsbestrebungen Dritter, insbesondere im Vorkindergartenbereich und in der Erwachsenenbildung, finanziell unterstützen.

9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen²²⁴**

¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.²²⁵

² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:

- a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;²²⁶
- b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);²²⁷

²¹⁹ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²²⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²³ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 294/2015 vom 2. Juli 2015

²²⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²²⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

c. ...²²⁸

- d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.²²⁹

³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.²³⁰

^{3a} Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.²³¹

⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.²³²

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.²³³

Art. 70a²³⁴

Art. 71²³⁵ Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen ²³⁶

¹ Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2.

² Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.

³ Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009–2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.

Art. 72²³⁷

Art. 73

...²³⁸

²²⁸ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149 vom 26. Juni 2025

²²⁹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²³⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²³¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²³² neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²³³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296 vom 29. Juni 2023

²³⁴ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²³⁵ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²³⁶ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²³⁷ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81 vom 17. Februar 2022

²³⁸ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Art. 74

²³⁹
...

Art. 75 Amtszeitbeschränkung

Für die Berechnung der maximalen Amtszeit nach Artikel 28 Absatz 2 werden die vor Inkrafttreten dieses Reglements absolvierten Amtsdauern nicht angerechnet.

Art. 76 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.

³ Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a–60k ist das Reglement vom 29. April 2004 ²⁴⁰ über die Tagesschulen aufgehoben. ²⁴¹

Bern, 30. März 2006

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Peter Künzler

Das Ratssekretariat:
Jürg Stampfli

²³⁹ aufgehoben gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

²⁴⁰ Tagesschulreglement (TSR)

²⁴¹ geändert gemäss Gemeindebeschluss vom 28. November 2010

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
28. November 2010		2, 4a (neu), 6, 10, 11a–11d (neu), 12, 13, 14, 18, 18a (neu), 19a (neu), 21, 22, 23, 23a (neu), 23b (neu), 24, 26, 28, 29, 33, 34–38, 38a (neu), 39, 40, 41, 42, 52, 54, 55, 56, 58, 60a–60k (neu), 61–64, 70, 70a (neu), 71–74, 76	1. August 2011
3. April 2013		Richtlinie	1. August 2013
2. Juli 2015		66	1. April 2016
30. Januar 2019	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019-103	34 Abs. 2 Bst n, 35 Abs. 2 Bst. i	1. März 2019
25. April 2019	Stadtratsbeschluss Nr. 2019-275	60i Abs. 2, Abs. 2bis (neu)	1. Januar 2020
17. Februar 2022	Stadtratsbeschluss Nr. 2022-81	Art. 2 Art. 5 (aufgehoben) 2. Abschnitt Art. 8 Art. 9 Art. 11c Art. 11d Art. 12 Art. 15 Art. 17 5. Abschnitt Art. 19b (neu) 1. Abschnitt 2. Abschnitt (aufgehoben) Art. 22 Art. 23 Art. 23a Art. 23b Art. 23c (neu) 2a. Abschnitt (neu) Art. 23d (neu) Art. 23e (neu) Art. 24 Art. 24a (neu) Art. 24b (neu) Art. 24c (neu) Art. 24d (neu) Art. 24e (neu) Art. 25 Art. 28 Art. 29 (aufgehoben) Art. 30 Art. 33 Art. 34–36 (aufgehoben) Art. 37 Art. 38 Art. 38a Art. 39 Art. 40 Art. 41	1. August 2022

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
		Art. 42 Art. 42a (neu) Art. 44 Art. 46 Art. 47 6. Abschnitt (aufgehoben) 7. Abschnitt (aufgehoben) Art. 55 Art. 55a (neu) Art. 56 Art. 57 Art. 58 Art. 59 6. Kapitel Art. 60a Art. 60b Art. 60c Art. 60d Art. 60e Art. 60f Art. 60g Art. 60h Art. 60i Art. 60k Art. 66 Art. 70 Art. 70 Art. 70a (aufgehoben) Art. 72 (aufgehoben)	
29. Juni 2023	Stadtratsbeschluss Nr. 2023-296	Art. 2 Art. 6 Art. 11a Art. 11b Art. 11c Art. 11d–12 (aufgehoben) Art. 12 (aufgehoben) Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 16a (neu) Art. 16b (neu) Art. 19 Art. 19b Art. 21 Art. 22 Art. 23a Art. 23b Art. 23e Art. 24 Art. 24a Art. 24b Art. 24c Art. 24d Art. 24e Art. 38	1. August 2023

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
		Art. 38a Art. 39 Art. 42 Art. 48 (aufgehoben) Art. 55 Art. 56 Art. 57 Art. 60a Art. 60f Art. 70	
26. Juni 2025	Stadtratsbeschluss Nr. 2025-149	Art. 60 Art. 70	1. Januar 2026